Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 30.01.2017
Gesch.Z.: 4.03.18.013
Ihr Zeichen:

stadt@kaiserlautern.de

Vermittlung bei Anfrage v[redacted]p bezüglich „Fall Carrie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.01.2018 erreichte mich eine Nachricht von [redacted] in der diese mich um Unterstützung bittet.
[redacted]Stadtverwaltung Kaiserlautern am 22.11.2017 über die Internet-Plattform www.fragdenstaat.de die Stellungnahme des Beigeordneten Herrn Färber zum „Fall Carrie“ aus der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2017 (öffentlicher Teil, Tagesordnungspunkt 32 Mitteilungen, Punkt 4).

Die bisherige Korrespondenz finden Sie hier: https://fragdenstaat.de/a/25394.

Mit den Emails vom 22.11. und 24.11. baten Sie [redacted] Ihre Identität gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) zu erkennen zu geben. Dieser Bitte ist die Petentin am 29.11.2017 nachgekommen.

Laut Mitteilung vor [redacted] blieb ihre Frage jedoch bisher unbeantwortet.

Die Petentin hat einen Anspruch aus § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG auf die Zugänglichmachung der Informationen, wenn die Informationen bei Ihnen vorhanden sind und der Herausgabe der Informationen keine Belange nach §§ 14-16 LTranspG entgegenstehen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie [redacted] Informationsanfrage beantworten oder anderenfalls darlegen würden, warum Sie diese nicht beantworten können.
Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie nach § 12 Abs. 3 LTranspG verpflichtet sind, die Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich zu machen.

Sollten Sie den Antrag ganz oder teilweise ablehnen muss dies nach § 12 Abs. 4 LTranspG innerhalb der Frist erfolgen und ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Der

Antragssteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann (Rechtsbehelfsbelehrung). Unabhängig davon ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen.

[redacted] erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[redacted]

[redacted]